

0 AZ gesamt
0 " Alzey
0 " Bingen
0 " Ingelheim
0 " Landskro
0 " Mainz
0 " Worms

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

7086.

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes, zugunsten der Verbandsgemeindewerke Hettenleidelheim

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und der §§ 13 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, Seite 54), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße als zuständige obere Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Zweck und Einteilung

(1) Im Interesse der der öffentlichen Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim dienenden Wassergewinnungsanlagen bestehend aus 5 Brunnen auf den Grundstücken

Pl.Nr. 1532/8 (Brunnen 1 b Hettenleidelheim) (Zone II)

Pl.Nr. 1533/2 (Brunnen 2) (Zone II)

Pl.Nr. 1552/52 (Brunnen 3) (Zone III)

Pl.Nr. 1686/1 (TB 4 Hettenleidelheim und TB 5 Hettenleidelheim) (Zone II)

wird im Rothbachtal, Gemarkungen Wattenheim, Carlsberg und Altleiningen, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

Fassungsbereich (Zone I)

Engere Schutzzone (Zone II)

Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zonen sind entsprechend im Lageplan M 1 : 5000, erstellt durch das Planungsbüro Dipl. Ing. I. Schmieling, Grünstadt Datum 1/99, dargestellt.

Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung sowie der vorbezeichnete maßgebende Lageplan, versehen mit dem entsprechenden Festsetzungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße als obere Wasserbehörde, wird bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim während der Geltungsdauer dieser Rechtsverordnung aufbewahrt und bildet Grundlage und Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 2

Umfang und Beschreibung

(1) Das Wasserschutzgebiet liegt auf den Gemarkungen Altleiningen, Carlsberg und Wattenheim in der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim, Landkreis Bad Dürkheim.

(2) Der Fassungsbereich (Zone I) hat eine Größe von 0,05 ha.

(3) Die Engere Schutzzone (Zone II) hat eine Größe von 15,89 ha.

(4) Die Weitere Schutzzone (Zone III) hat eine Größe von 638,36 ha.

Brunnen 1b Hettenleidelheim, 2, 4 und 5 konnten die Zonen II auf den Talrand beschränkt werden, da die Grundwasserfließrichtung parallel zum Tal verläuft. Der Brunnen 3 Hettenleidelheim benötigt aufgrund seiner tiefen Absperrung gegen das oberflächennahe Grundwasser keine Zone II.

§ 3

Hinweise

(1) Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung sowie der vorbezeichnete maßgebende Lageplan mit dem Festsetzungsvermerk liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim, Hauptstraße 45, 67310 Hettenleidelheim, und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße, aus.

(2) Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind - ungeachtet weitergehender Regelung nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der §§ 19 g ff., 34 WHG und 20 LWG i.V.m. der jeweils gültigen Anlagenverordnung - VAWS - zu beachten.

(3) Für das Befördern wassergefährdender Stoffe mittels ortsfester Anlagen (Rohrleitungsanlagen) sind die hierfür einschlägigen Bestimmungen des WHG und des LWG verbindlich.

(4) Für das Aufbringen von Klärschlamm ist - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die jeweils gültige Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu beachten.

(5) Für die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) zu beachten.

(6) Für das Anwenden von Düngemittel sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften des Düngemittelgesetzes und der Düngemittelverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(7) Von den erstmals und ausschließlich durch diese Verordnung festgelegten Bestimmungen werden die Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn im Sinne des § 36 des Bundesbahngesetzes nicht betroffen; ebenso werden dadurch das Planfeststellungsrecht nach dem Bundesbahngesetz und die sich hieraus ergebenden Rechte für diese planfestgestellten Anlagen nicht berührt.

(8) Für Übungen und Anlagen der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten ist das Merkblatt „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Verbote

(1) Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.

(2) Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

Der Fassungsbereich (Zone I) soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Folgende

an
P
1
2
3
4
5
VP

ne II und die Zone III ge-
lungen, Handlungen und

und Fußgängerverkehr;

landwirtschaftliche und gärtneri-
sche Nutzung;

4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
5. Düngung.

(3) Schutz der Engeren Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone (Zone II) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

(4) Im Fassungsgebiet (Zone II) sind insbesondere verboten:

1. Die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Errichtung und Erweitern baulicher Anlagen - insbesondere gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe - einschließlich deren Nutzungsänderung;
3. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen (ausgenommen Feld- und Waldwege);
4. Änderungen von Verkehrsanlagen (ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes);
5. Neubohrungen von Brunnen und Messstellen die nicht der öffentlichen Wasserversorgung dienen;
6. Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe;
7. Lagerung von Heiz- und Dieselöl;
8. Baustelleneinrichtungen;
9. Anwendung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft;
10. Errichtung und Erweiterung von Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten oder Gärfuttermitteln;
11. Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln;
12. Durchleiten von Abwasser (ATV-A 142, ATV-H 146);
13. Herstellen oder Erweitern von Dränen;
14. Fischteiche;
15. Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser belastet sind;
16. Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, ausgenommen nichtschädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen großflächig über die belebte Bodenzone (ATV-A138);
17. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln;
18. Badebetrieb, Zeitlager, Campingplätze, Sportanlagen;
19. Sprengungen.

(5) Schutz der weiteren Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Wird die Zone III nicht aufgegliedert, so gelten die Ausführungen wie für die Zone III A.

(6) Im Fassungsgebiet (Zone III) sind insbesondere verboten:

1. Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe;
2. Bau und Erweiterung von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren, wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Raffinerien, Metallhütten;
3. chemischen Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnische Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik);
4. Wärmekraftwerke, soweit nicht gasbetrieben;
5. Neuauweisung von Baugebieten, wenn das Abwasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, welches breitflächig über die belebte Bodenzone versickert wird) nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird;
6. Verkehrsanlagen und andere bauliche Anlagen, sofern gesammeltes Abwasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, welches breitflächig über die belebte Bodenzone versickert wird) nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird;
7. Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, Rückständen des Bergbaus) beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzmaßnahmen;
8. Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen;
9. Flugplätze;
10. Güterumschlagplätze (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe);
11. landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird.

Dies gilt vor allem für:

- Ausbringen von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt;
- Ausbringen von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache, gefrorenem oder schneebedecktem Boden;
- Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Müllkompost;
- Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (außer Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage);
- Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen;
- Tierbesatz mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren auf unbefestigten Flächen, bezogen auf den Betrieb und/oder auf die für die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers verfügbare landwirtschaftliche Fläche;
- Lagern von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigem Mineraldünger außerhalb dichter Anlagen, Gärfuttermieten (Feldsi-

lage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter;

- Waldrodung, Grünlandumbruch, Schwarzbrache;
 - Landwirtschaftliche Beregnung, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird;
 - Kleingartenanlagen;
 - Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen und zur Unterhaltung von Verkehrswegen, sofern es nicht grundwasserschonend betrieben wird.
12. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen;
 13. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf, Lagerung von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieseldieselkraftstoff für landwirtschaftliche Betriebe und den Forst;
 14. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln (ausgenommen bei oberirdischer Aufstellung bzw. Leitungsführung, Massekabel), insbesondere wenn die Anlagen stillgelegt sind;
 15. Tankstellen;
 16. Motorsport;
 17. Baustofflager, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann;
 18. Kanalisation (ausgenommen bei besonderen Anforderungen an ihre Dichtigkeit und deren Überprüfung in angemessenen Zeitabständen) einschließlich Regenüberlauf- und Regenklärbecken sowie zentrale Kläranlagen, sofern diese nicht in angemessenen Zeitabständen durch Inspektion auf Schäden überprüft werden (ATV-A 142, ATV-H 146);
 19. Abwassereinleitung in den Untergrund einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, welches breitflächig über die belebte Bodenzone versickert wird und Abwasser aus Kleinkläranlagen für Einzelanwesen DIN 4261, ATV-A 138);
 20. Einleiten von Abwasser (ausgenommen gering verschmutztes Niederschlagswasser) in ein oberirdisches Gewässer;
 21. Abfallbehandlungsanlagen und -deponien;
 22. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen;
 23. Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hohofenschlacken und Gießereisanden;
 24. Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z.B. Bergehalde), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können;
 25. Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager;
 26. Anlagen zur Verwertung von Reststoffen (z.B. Bauschuttrecycling);
 27. Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung;
 28. Anlage von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe;

29. Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände;
30. Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
31. Gewinnen von Steinen, Erden und oberflächennahen Rohstoffen;
32. Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (ausgenommen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Baugruben);
33. Militärische Anlagen und Übungen (Ausnahmen siehe DVGW Regelwerk W 106);
34. Schießplätze;
35. Neuanlage von Golfplätzen;
36. Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen;
37. Gewässerherstellung und -ausbau, z.B. Fischteiche.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 4 fallen auf Anordnung der zuständigen oberen Wasserbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens bzw. der zuständigen staatlichen Behörden, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung,

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. Beobachtungsstellen einrichten,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
4. den Fassungsbereich (Zone I) gegen unbefugtes Betreten einfrieden.

§ 6

Handlungspflichten

Dem Wasserversorgungsunternehmen wird auferlegt:

1. den Fassungsbereich (Zone I) gegen unbefugtes Betreten einzufrieden.
2. den Boden innerhalb des Schutzgebietes, auf den für das Grundwasser relevanten Schadstoffeintrag, unter Beachtung und Orientierung an den Parametern, die in der jeweils gültigen Fassung der Trinkwasserverordnung (TVO) aufgeführt und genannt sind, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Ergebnisse der Untersuchung mindestens jährlich einmal über die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Karl-Helfferich-Straße 22, 67433 Neustadt an der Weinstraße an die Kreisverwaltung Ludwigshafen und dann der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Wein-

straße als obere Wasserbehörde vorzulegen.

Die Bodenprobenstandorte bestimmen sich nach den örtlich vorherrschenden Gegebenheiten und Notwendigkeiten und sollten vorher mit der v.g. Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der SGD Süd in Neustadt an der Weinstraße abgestimmt werden.

3. bezüglich der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke in dem Wasserschutzgebiet in geeigneter Form die jeweiligen Grundstücksnutzer (Eigentümer/Pächter), unter Beteiligung der fachlich kompetenten Stellen, beratend zu informieren und aufzuklären, wenn hierzu Veranlassung besteht. Veranlassung zur Information und Beratung besteht u.a. dann, wenn durch die Rohwasseranalyse eine Belastung des Grundwassers mit Nitrat von 25 mg/l und darüber festgestellt wird.
4. mindestens einmal jährlich - auch ohne Vertreter der Fachbehörde und der Wasserbehörde - das Schutzgebiet zu begehen und erkennbare Verstöße gegen die Schutzbestimmungen der jeweils zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen.

§ 7

Ausnahmen, Befreiung

(1) Die zuständige obere Wasserbehörde kann von den Verböten des § 4, den Duldungspflichten des § 5, den Handlungspflichten des § 6 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen, baurechtlichen, verkehrsrechtlichen, bahnrechtlichen, immissionsrechtlichen, atomrechtlichen, pflanzenschutzrechtlichen, gefährstoffverordnungsrechtlichen, forstrechtlichen oder landespflegerischen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach dieser Verordnung.

Für Planfeststellungen gelten ausnahmslos die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

(3) Die Entscheidung über die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(4) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde von dem durch die Ausnahme Begünstigten oder vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

(5) Die Verböten des § 4 gelten nicht für Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung seitens des Wasserversorgungsunternehmens notwendig sind und unter Beachtung der je-

weils gebotenen besonderen Vorschrift durchgeführt werden.

(6) Bestehende Anlagen zum Lagern von Heizöl und Dieselmotortreibstoff für den haus- und landwirtschaftlichen Gebrauch und bestehende Anlagen zum Lagern landwirtschaftlicher Betriebsmittel in der Engeren Schutzzone (Zone II) können durch die untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Ludwigshafen zugelassen werden. Für die Zulassung gelten die jeweils einschlägigen und maßgebenden Bestimmungen des Landeswassergesetzes (LWG).

§ 8

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die Verbandsgemeindewerke Hetttenleidelheim im Einzelnen Wasserversorgungsunternehmen genannt.

§ 9

Entschädigung, Ausgleich

(1) Soweit Verböten gemäß § 4 und hier insbesondere die in § 4 Abs. 2 entsprechend formulierten oder Duldungspflichten gemäß § 5 oder aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnungen eine Entscheidung darstellen, ist das Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigte gemäß §§ 19, 20 WHG und 15 LWG verpflichtet, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, soweit nicht ein entschädigungsberechtigter Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen ist und Ersatzland nicht zu angemessenen Bedingungen beschafft werden kann. Über die Höhe der Entschädigung ergeht auf Antrag ein entsprechender Entschädigungsbescheid nach § 121 LWG durch die zuständige obere Wasserbehörde, sofern zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Entschädigungsfordernden eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

Eine Enteignung im vorstehendem Sinne ist beim Zugriff auf das Eigentum des Einzelnen, wobei durch die formulierten Verböten oder Duldungspflichten oder Anordnungen vollständig oder teilweise konkrete subjektive Rechtspositionen entzogen werden müssen, gegeben.

(2) Werden durch Verböten gemäß § 4, durch Duldungspflichten gemäß § 5 oder durch aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnungen erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, hat das Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigte gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 LWG, für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile, sofern diese den Betrag von 77,- EUR jährlich übersteigen, einen angemessenen Ausgleich in Geld zu leisten.

Über die Höhe der Ausgleichsleistung ergeht auf Antrag ein entsprechender Ausgleichsbescheid nach § 121 LWG durch die zuständige obere Wasserbehörde, sofern zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Ausgleichsfordernden eine gütliche Einigung nicht erzielt und ggf. durch eine entsprechende Vereinbarung zum Abschluss gebracht werden kann.

(3) Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, soweit anderweitige Leistungen für die Beschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gewährt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

				an
0 AZ gesamt	0 RHEINPFALZ gesamt	0 RHEINPFALZ Pfälzische (KL)	0 Mainzer Rhein-Zeitung	P
0 " Alzey	0 " Bad Dürkheim	0 " Pirmasens	0 Mannheimer Morgen	1
0 " Bingen	0 " Donnersberg	0 " Speyer	0 Pirmasenser Zeitung	2
0 " Ingelheim	0 " Frankenthal	0 " Unterhaardt (Grünst.)	0 Pfälzischer Merkur	3
0 " Landskrone	0 " Ludwigshafen	0 " Westrich (Kusel)	0 Schifferst. Tagblatt	4
0 " Mainz	0 " Mittelhaardt (NW)	0 " Zweibrücken	0 Sonntag aktuell	5
0 " Worms	0 " Pfälzer (Landau)	0 Staatsanzeiger/-zeitung Nr. 38	0 Speyerer Morgenpost	VP
		0 Stadtanzeiger Neustadt	0 FAZ	

1. eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt,
2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 11

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

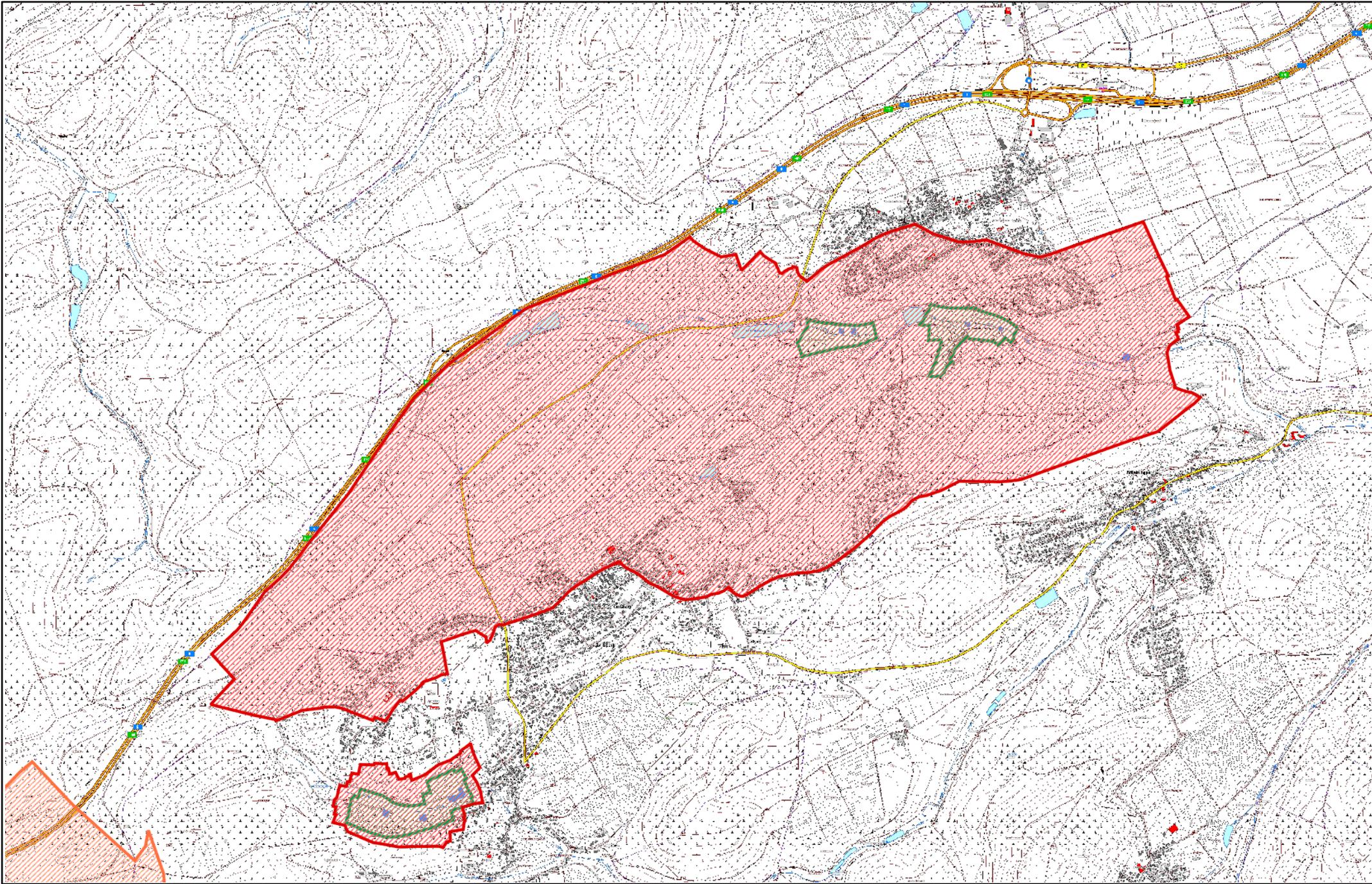
(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft

- a) die Rechtsverordnung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 8. Januar 1971, Az.: 406-10-F 20/1 (veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz Nr. 2 vom 25. Januar 1971, S. 7),
- b) die Rechtsverordnung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 29. Oktober 1971, Az.: 406-10-DÜW-Wattenheim/1 (veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz Nr. 23 vom 8. Dezember 1971, S. 233),
- c) die Rechtsverordnung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 8. Februar 1974, Az.: 406-10-DÜW-Wattenheim/2 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 8 vom 4. März 1974).

Neustadt, den 23. Juni 2004

- 31/566-311 DÜW-Hettenleidelheim/3 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Ralf Neumann



Gewaesser 1. Ordnung



Gewaesser 2. Ordnung

 Gewässer gemäß §2 GewZweiV RP

 sonstige Gewässer 2. Ordnung

Trinkwasserschutzgebiete mit RVO

 Zone I

 Zone II

 Zone III

 Zone III A

 Zone III B

 Zone III S

 Zone IV

 Zone B I

 Zone B II

DTK5